

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 2015/830]

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname: **GALVA PROCAT SUPER BRILLANT**

Stoffe, die die Einstufung beeinflusst haben: Xylol

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Schnell trocknende Farbe für Streichen der Innen- und Außenoberflächen (Spray).

Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: A.M.P.E.R.E. SYSTEM

Adresse: 3 Rue Antoine Balard - P.A. du Vert Galant
95310 Saint-Ouen-l'Aumône – France

Telefon/Fax: +33 1 34 64 72 72 / +33 1 30 37 55 17

E-Mailadresse der sachkundigen Person: fds@amperesystem.com

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 30 / 19240 (Giftnotruf)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Flam. Aerosol 1 H222, H229, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, STOT SE 3 H336, STOT RE 2 H373;

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



Gefahr

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P261 Einatmen von Rauch/Gas/-Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

SICHERHEITSDATENBLATT

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50°C aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter der autorisierten Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen.

Zusätzliche Information

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Name des gefährlichen Stoffes und Konzentrationsbereich		Produktidentifikator	Einstufung nach 1272/2008/WE
Aceton ¹⁾²⁾	35-40%	CAS-Nr.: 67-64-1 WE-Nr.: 200-662-2 Index-Nummer : 606-001-00-8 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: 01-2119471330-49-XXXX	Flam. Liq. 2 H225 Eye Irrit. 2 H319 STOT SE 3 H336
n-Butylacetat ¹⁾	4-8%	CAS-Nr.: 123-86-4 WE-Nr.: 204-658-1 Index-Nummer: 607-025-00-1 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: 01-2119485493-29-XXXX	Flam. Liq. 3 H226 STOT SE 3 H336
Xylol, Isomerengemisch ¹⁾²⁾	10- 20%	CAS-Nr.: 1330-20-7 WE-Nr.: 215-535-7 Index-Nummer: 601-022-00-9 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: 01-2119555267-33-XXXX	Flam. Liq. 3 H226 Acute Tox. 4 H332 Acute Tox. 4 H312 Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319 STOT SE 3 H335 Acute Tox. 1 H304 STOT RE 2 H373
Aluminium, Pulver, phlegmatisiert	2-5%	CAS-Nr.: 7429-90-5 WE-Nr.: 231-072-3 Index-Nummer: 013-002-00-1 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	Flam. Sol. 1 H228
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	< 1,25%	CAS-Nr.: 64742-48-9 WE-Nr.: 265-150-3 Index-Nummer: 649-327-00-6 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	Flam. Liq. 3 H226 Asp. Tox. 1 H304
Ethylbenzol ¹⁾²⁾	< 4%	CAS-Nr.: 100-41-4 WE-Nr 202-849-4 Index-Nummer 601-023-00-4 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: 01-2119486136-34-XXXX	Flam. Liq. 2 H225 AcuteTox. 4 H332
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert	< 1,25%	CAS-Nr.: 64742-95-6 WE-Nr.: 265-199-0 Index-Nummer: 649-356-00-4 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	Flam.Liq. 3 H226 Asp. Tox.1 H304 STOT SE 3 H335, H336 Aquatic Chronic 2 H411
Erdölgase, verflüssigt*	35-45%	CAS-Nr.: 68476-85-7 WE-Nr.: 270-704-2 Index-Nummer: 649-202-00-6 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	Flam.Gas.1,H220 Press.Gas,H280 Anmerkung H,K,S,U

¹⁾ Der Stoff mit nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

²⁾ Der Stoff mit gemeinschaftlichen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz

SICHERHEITSDATENBLATT

* Der Stoff ist nicht als karzinogen oder keimzellmutagen eingestuft (siehe Tabelle 3.1 Anhang VI der Verordnung (EG) 1272/2008 – Anmerkung K), nach Herstellerangaben enthält weniger als 0,1 Gewichts-% 1,3-Butadien.

Vollständiger Text der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: den Betroffenen an die frische Luft bringen, legen, für Wärme und Ruhe sorgen. Enge Kleidungsstücke lockern. Beim Bedarf eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen herausnehmen. Augen sofort bei weit geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen, starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei anhaltenden Reizungen den Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen mit reichlich Wasser und Seife waschen. Weiter mindestens 10 Minuten lang spülen. Bei anhaltenden Reizungen den Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: die Exposition ist wenig wahrscheinlich, aber im Falle des versehentlichen Verschluckens sollte Mund mit Wasser ausgespült werden. Kein Erbrechen auslösen! Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Sofort den Arzt aufsuchen - Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Im Kontakt mit der Haut: Reizung, Austrocknung.

Im Kontakt mit den Augen: Rötung, Tränen, Gefahr von schweren Augenschäden.

Nach Einatmen: Einatmen der Dämpfe/Aerosole kann Schläfrigkeit, Kopfschmerzen, Schwindel, Reizung der Atemwege (Husten, Brennen) verursachen.

Nach Verschlucken: Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen möglich.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: CO₂, Löschpulver, Schaum, Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist leicht entzündlich. Bei der Exposition gegen offene Flamme tritt ein Druckanstieg auf, und die Behälter können platzen. Beim Verbrennen der Zubereitung entstehen giftiger Rauch und Gase, die gesundheitsgefährliche Kohlenoxide enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, da sie ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Gefährdete Behälter bei Brand mit Sprühwasser aus sicherer Entfernung (Explosionsgefahr) kühlen und falls möglich aus dem gefährdeten Bereich entfernen und weiter kühlen. Das Löschwasser nicht in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen. Das Löschwasser und Brandreste gemäß lokalen Vorschriften entsorgen. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Das Produkt ist hochentzündlich. Das Gebiet ist explosionsgefährdet.

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte von dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei größeren Freisetzen den gefährdeten Bereich isolieren. Augen- und Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden. Aerosol nicht einatmen. Achtung: bei der Freisetzung in geschlossenem Raum für eine gute Lüftung sorgen. Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Offene Flammen löschen, keine funkenbildende Werkzeuge benutzen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung aus undichten Aerosol-Dosen die undichten Behälter in Notverpackungen geben und warten, bis der Druck reduziert wird. Das Produkt nicht in das Grundwasser, in Gewässer und Abwässer gelangen lassen (Explosionsgefahr). Bei Bedarf zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt mit einem unbrennbaren, aufnahmefähigen Material zuschütten (Kieselerde, universales Bindematerial, Vermiculit), in einen abschließbaren, entsprechend gekennzeichneten Behälter aufsammeln. Bei Freisetzung einer größeren Menge die Stelle abdämmen und die Flüssigkeit abpumpen. Für gute Lüftung sorgen. Nicht mit Wasser oder Waschmitteln abwaschen. Gebundenes Material als Abfall betrachten.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung– siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen für gefährliche chemische Stoffe beachten. Für gute Lüftung sorgen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Geeignete Belüftung sichern. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken und rauchen. Antielektrostatischen Schutz sichern. Keine funkelnden Werkzeuge verwenden. Nicht gegen Flammen oder auf glühende Gegenstände sprühen. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt in den zugelassenen, richtig gekennzeichneten und verschlossenen Behältern aufbewahren, in Lagerräumen mit einer Belüftungsanlage und einer explosionsgeschützten Elektroinstallation. Die Verpackungen von Wärme- und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Die empfohlene Lagertemperatur beträgt 4-30°C. Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Empfohlene MAK-Werte

Stoffidentität	Arbeitsplatzgrenzwert	Kurzzeitgrenzwert	Biologischer Grenzwert
Aceton [CAS 67-64-1]	1200 mg/m ³	2400 mg/m ³	80 mg/l*
n-Butylacetat [CAS 123-86-4]	300 mg/m ³	600 mg/m ³	-
Xylol (alle Isomeren) [CAS 1330-20-7]	440 mg/m ³	880 mg/m ³	1,5 mg/l** 2 mg/l***
Ethylbenzol [CAS100-41-4]	88 mg/m ³	176 mg/m ³	300mg/L****

SICHERHEITSDATENBLATT

* Parameter: Aceton, Untersuchungsmaterial: Urin, Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende
 ** Parameter: Xylol, Untersuchungsmaterial: Vollblut, Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende
 *** Parameter: Methylhippur-(Tolur-) säure (alle Isomere), Untersuchungsmaterial: Urin, Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende
 **** Parameter: Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure, Untersuchungsmaterial: Urin, Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende
 Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) Ausgabe: Januar 2006 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2015 S. 139-140 v. 2.3.2015 [Nr. 7]
 Technische Regeln für Gefahrstoffe, Biologische Grenzwerte (BGW) (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2013 S. 948-951 v. 19.9.2013 [Nr. 47]

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der an jeweilige Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die angewendeten persönlichen Schutzmittel und Arbeitsbekleidung und -Schuhe entsprechende Schutz- und Gebrauchseigenschaften aufweisen, sowie auch für ihre ordnungsmäßige Reinigung, Wartung, Reparatur und Desinfektion.

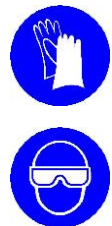
8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Sicherheitsvorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände gründlich waschen. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Geeignete Belüftung sichern. Bevorzugt wird lokale Absaugung, da sie die Verunreinigungen direkt an der Entstehungsstelle beseitigt, und damit ihre weitere Verbreitung verhindert. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Dampf/Gas/Aerosol nicht einatmen.

Hand- und Körperschutz – Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Geeignetes Material für Schutzhandschuhe: Butylkautschuk. Handschutzcreme verwenden.

Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Penetrationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Augenschutz - dichtschießende Schutzbrille, beständig gegen organische Lösungsmittel, tragen.



Atemschutz – Bei Entstehung von Dämpfen oder Aerosolen, bei Überschreitung zugelassener Arbeitsplatzgrenzwerte sind Aufnahmegeräte oder Aufnahme-Filter-Geräte in entsprechender Schutzklasse anzuwenden (Klasse 1/Schutz vor Gasen oder Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 0,1%; Klasse 2/ Schutz vor Gasen oder Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 0,5%; Klasse 3/ Schutz vor Gasen oder Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 1%). Bei einer Sauerstoffkonzentration von $\leq 17\%$ und/oder einer Konzentration des toxischen Stoffes in der Luft von höchstens $\geq 1,0\%$ des Volumens sind isolierende Geräte anzuwenden.

Die angewandten persönlichen Schutzmittel müssen den in der 89/686/EG Richtlinie (mit späteren Änderungen) enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

Produkt nicht in Grundwasser, Kanalisation, Abwasser oder in den Boden gelangen lassen. Man soll Vorsichtsmaßnahmen überlegen, um das Gebiet um die Lagerbehälter herum zu schützen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand/Form:	Flüssigkeit unter Flüssiggasdruck
Farbe:	silbern
Geruch:	charakteristisch für Farbe
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht bestimmt
Schmelz-/Erstarrungspunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT

Flammpunkt:	nicht anwendbar: Aerosol
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (für Feststoff, Gas):	hochentzündlich
Oberer/unterer Explosionsgrenzwert (20°C):	9% Vol. / 1,9% Vol.
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Dichte (20°C):	0,89-0,92 g/cm ³
Löslichkeit:	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	nicht bestimmt
Selbstentzündungspunkt:	nicht bestimmt
Zersetzungspunkt:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Die Dämpfe können gemeinsam mit der Luft explosive Gemische bilden.
Oxidierende Eigenschaften:	nicht bestimmt
Viskosität:	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist reaktiv. Das Produkt unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Oxidationsmittel, starke Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Offene Feuerquellen, Temperaturen über 50°C vermeiden. Vor direkter Sonnenbestrahlung fernhalten. Vor elektrostatischem Aufladungen und anderen Zündquellen schützen. Bildung der Gemische der Dämpfe oder Aerosole mit der Luft vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Stärke Oxidationsmittel, Basen, Säure.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxizität der Bestandteile

Xylol [CAS 1330-20-7]

LD ₅₀ (oral, Ratte)	4300 mg/kg
LC ₅₀ (Inhalation, Ratte)	22 100 mg/m ³ /4h
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	> 1700 mg/kg

Aceton [CAS 67-64-1]

LD ₅₀ (oral, Ratte)	5800 mg/kg
LC ₅₀ (Inhalation, Ratte)	7,6 mg/l/4h
LD ₅₀ (dermal, Ratte)	7400 mg/kg

Ethylbenzol [CAS100-41-4]

LD ₅₀ (oral, Ratte)	3500 mg/kg
LC ₅₀ (Inhalation, Ratte)	17,2 mg/l/4h
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	15500 mg/kg

SICHERHEITSDATENBLATT

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl) [CAS 64742-95-6]

LD₅₀ (oral, Ratte) >6800 mg/kg

LC₅₀ (Inhalation, Ratte) >10,2 mg/l/4h

LD₅₀ (dermal, Kaninchen) >3400 mg/kg

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere [CAS 64742-48-9]

LD₅₀ (oral, Ratte) >5000 mg/kg

LD₅₀ (dermal, Kaninchen) >3000 mg/kg

n-Butylacetat [CAS 123-86-4]

LD₅₀ (oral, Ratte) 14000 mg/kg

LC₅₀ (Inhalation, Ratte) 9660 mg/m³/4h

LD₅₀ (dermal, Kaninchen) >5000 mg/kg

Toxizität der Mischung

Die toxikologische Einstufung des Produktes wurde aufgrund der Ergebnisse des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Zubereitungsrichtlinie vorgenommen.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität der Bestandteile

Xylol [CAS 1330-20-7]

Akute Fischtoxizität LC₅₀ 3,77 mg/L/96 h (Salmo Gairdneri)

Akute Algentoxizität LC₅₀ 10-100 mg/l/96 h

Aceton [CAS 67-64-1]

Akute Wirbellosetoxizität LC₅₀ 8800 mg/l/48h (Daphnia pulex)

Akute Wirbellosetoxizität LC₅₀ 2100 mg/l/24h (Artemia salina)

Chronische Wirbellosetoxizität NOEC 2212 mg/l/28 Tage (Daphnia magna)

Akute Algentoxizität LOEC 530 mg/l/8 Tage (Microcystis aeruginosa)

Akute Algentoxizität NOEC 430 mg/l/96h (Prorocentrum minimum)

Akute Fischtoxizität LC₅₀ 5540 mg/l/96h (Oncorhynchus mykiss)

Akute Fischtoxizität LC₅₀ 11000 mg/l/96h (Albumus albumus)

n-Butylacetat [CAS 123-86-4]

Akute Fischtoxizität LC₅₀ 141 mg/L

Akute Krebstiertoxizität EC₅₀ 24 mg/L/24 h

SICHERHEITSDATENBLATT

Ethylbenzol [CAS100-41-4]

Akute Fischtoxizität	LC ₅₀ 94,44 mg/l/96h (Carassius auratus)
	LC ₅₀ 12,1mg/l/96h (Pimephales promelas)
	LC ₅₀ 4,2 mg/l/96h (Oncorhynchus mykiss)
Akute Daphnientoxizität	EC ₅₀ 1,8-2,9 mg/l/24h

Toxizität der Mischung

Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt klassifiziert.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulation ist zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität der in der Mischung enthaltenen Komponenten hängt sowohl von den hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften als auch biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens, einschließlich ihrer Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch: Nicht in die Kanalisation entsorgen. Nicht in Oberflächen-, Grundwasser oder in den Boden gelangen lassen. Bei der Entsorgung die für gefährliche chemische Abfälle geltenden aktuellen Vorschriften beachten. Recycling wird empfohlen. Abfälle autorisierten Entsorgungsanlagen zuzuführen. Nicht mit anderen Abfällen mischen. Individuelle Abfall-Schlüsselnummer sollte am Ort der Herstellung zugeteilt werden.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen. Gebrauchte Verpackungen sind autorisierten Entsorgungsanlagen zuzuführen. Leere Verpackungen nicht schneiden, bohren oder verbrennen.

Abfall-Schlüsselnummern:

Stahldose: 15 01 05

Karton: 20 01 01

Aufsatz: 20 01 39

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar

14.3 Transportgefahrenklassen

2

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.



SICHERHEITSDATENBLATT

14.5 Umweltgefahren

Das Gemisch ist nicht umweltgefährlich nach den Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Persönliche Schutzausrüstung verwenden gemäß Abschnitt 8. Von Zündquellen fernhalten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Text H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H220	Extrem entzündbares Gas.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H228	Entzündbarer Feststoff.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe
MAK-Wert	Der Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 2
Eye Irrit. 2	Schwere Augenreizung Kat. 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 3
STST RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kat. 2

SICHERHEITSDATENBLATT

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 3
Acute Tox. 1	Akute Toxizität Kat. 1
Acute Tox. 4	Akute Toxizität Kat. 4
Skin Irrit. 2	Reizwirkung auf die Haut Kat. 2
Flam. Sol. 1	Entzündbare Feststoffe Kat. 1
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr Kat. 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend Kat. 2
Flam. Gas 1	Entzündbare Gase Kat. 1
Press. Gas	Gase unter Druck
LD ₅₀	die statistisch errechnete Einzeldosis einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der exponierten Tiere innerhalb des Untersuchungszeitraums danach zum Tode führt
LC ₅₀	die statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der exponierten Tiere innerhalb des Untersuchungszeitraums danach zum Tode führt
LOEC	die geringste Konzentration / Dosis eines Toxins, die eine statistisch messbare Wirkung auf den untersuchten Organismus zeigt
NOEC	die Höchste Dosis, bei der keine signifikanten Effekte beobachtet werden

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich der Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

Zusätzliche Angaben

Einstufung und angewandte Beurteilungsmethode nach der Verordnung 1272/2008/EG (CLP)

Einstufung nach 1272/2008 (CLP):

Gefährdung durch physikalische Eigenschaften: Flammpunkt (°C).

Gefährdung für die Gesundheit: Berechnungsmethode.

Gefährdung für die Umwelt: Berechnungsmethode.

Aktualisierungsdatum: 08.06.2015

Version: 2.0/DE

Änderungen: Abschnitte 1-16

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeit zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.